

Bebauungsplan WW-19-00 „Erschließungsstraße Industriegebiet Wengerohr“

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
vom 02.05.2011 bis zum 06.06.2011

Stand: 16.01.2018

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich (Schreiben vom 25.05.2011, 502.2.2-10)</p> <p>Im o. a. Verfahren teilen wir Ihnen nachstehend die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine rechtlichen Bedenken.</p> <p>Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; er ist nicht genehmigungspflichtig. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.</p> <p>Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan bitte ich wie folgt zu ändern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist" 2. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.03.2011, (GVBl. S. 47) 3. „Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes 	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert</p>

- vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist"
4. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, zul. geä. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.03.2011, (GVBl. S. 47)
 5. "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist"
 6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), geändert am 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106)
 7. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)"

Folgendes bitte ich zu beachten und zu berichtigen:

In den Textfestsetzungen ist unter Punkt B) Ermächtigungsgrundlage für bauordnungsrechtliche Festsetzungen der § 86 Abs. 1 und 6 LBauO genannt. Ermächtigungsgrundlage dafür ist § 88 LBauO.

Des Weiteren wird in den Textfestsetzungen unter Punkt A) 1.1 auf eine „Abstandsliste zum Erlass des MUG vom 26.02.1992“ Bezug genommen.

Planzeichnungen und Textfestsetzungen müssen hinreichend bestimmt sein (Bestimmtheitsgebot des § 9 BauGB).

Dies erscheint mir durch den vorgenannten Hinweis auf eine bestimmte Liste nicht gegeben. Ich empfehle, im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB die „Abstandsliste zum Erlass des MUG vom 26.02.1992“ in die Textfestsetzungen auf dem Bebauungsplan zu übernehmen.

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Nach Auswertung der Stellungnahmen des Beirates für Naturschutz und der Naturschutzverbände nehme ich wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf keine grundlegenden Bedenken. Das Ergebnis der Voruntersuchung zur Linienfindung ist nachvollziehbar, der Geltungsbereich wurde entsprechend der empfohlenen Variante 1 abgegrenzt.

Im weiteren Verfahren ist für die beiden Bebauungsplanbereiche (Änderung Industriegebiet Wengerohr und neue Erschließungsstraße) ein gemeinsamer umfassender Umweltbericht gemäß den Anforderungen des

Zur Kenntnis

Der Schreibfehler wurde berichtigt.

Auf den Bezug zum Abstandserlass des MU vom 26.02.1992 wird verzichtet. Die Festsetzung A) 1.1 entfällt. Die hier in der Ursprungsplanung ausgeschlossenen Nutzungen können aufgrund der jetzigen Planänderungen mit kleinen Grundstücken nicht mehr angesiedelt werden. Eine Festsetzung zu diesem Sachverhalt ist daher entbehrlich. Die Schutzansprüche benachbarter Grundstücke sind durch das festgesetzte Lärmkontingent hinreichend berücksichtigt. Lediglich die in der Festsetzung A) 1.1 enthaltene Ausnahme und deren Bedingungen wurden beibehalten und in die Festsetzung A) 2 integriert.

Zur Kenntnis

Für das weitere Verfahren (Offenlage) ist ein gemeinsamer umfassender Umweltbericht gemäß den Anforderungen des BNatSchG und des BauGB erstellt worden.

BNatSchG und des BauGB zu erstellen. Es sind qualitativ und quantitativ geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln. Dabei ist im Bereich des Industriegebietes Wengerohr sowohl die zusätzliche Versiegelung als auch der Verlust von festgesetzten Ausgleichsflächen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen entlang der Mulden mit Gräben im Bereich zwischen NSG und den Ortslagen Bombogen und Wengerohr erscheinen nach erster Abschätzung gut geeignet und sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Untersuchungsgebietes sollte die Konkretisierung der Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem ortskundigen Ornithologen erfolgen.

Naturschutzbeirat und –verbände weisen darauf hin, dass der renaturierte Schattengraben von der neuen Straße überquert werden muss und bitten, bei der weiteren Planung mögliche Auswirkungen auf den Schattengraben im besonderen Maße zu prüfen und geeignete Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln.

Da für das als Vogellebensraum bedeutsame Untersuchungsgebiet umfassende und langjährige Untersuchungen über Vogelvorkommen vorliegen, werden keine zusätzlichen Erhebungen der Vogelwelt erforderlich. Es ergeben sich somit keine zusätzlichen Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Zur Kenntnis

Die Auswahl und Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem ortskundigen Ornithologen erfolgt.

Bei der weiteren Planung wurden mögliche Auswirkungen auf den Schattengraben im besonderen Maße geprüft und geeignete Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ermittelt.

Zur Kenntnis

Die oben genannten Änderungen / Anpassungen werden in die Planung übernommen.

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

2. Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich (Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

3. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst, Postfach 32 01 25, 56044 Koblenz-Rübenach (Schreiben vom 02.05.2011, Az. 18/11 WIL)

Der KMRD hat den vorliegenden Luftbildbestand bezüglich der o.g. Projektfläche mit folgenden Ergebnissen überprüft:

1. Zu diesem Gebiet liegen nur qualitativ schlechte Luftbilder vom 25.12.1944 vor.

Da aus den vorliegenden Erkenntnissen kein

2. Auf den Luftbildern sind in der Umgebung der abgefragten Fläche Kriegseinwirkungen in Form von Trichtern detonierter Bomben erkennbar. Auf der abgefragten Fläche selbst sind ebenfalls Trichter zu erkennen.
Eine eventuelle Kampfmittelbelastung kann nicht ausgeschlossen werden.

konkreter Handlungsbedarf abgeleitet werden kann, wird auf eine präventive Absuche verzichtet.

Der Vorhabenträger wird auf die notwendige Sorgfalt bei den anstehenden Gründungsarbeiten bzw. Erdbewegungen hingewiesen.

Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Luftbilder nicht den letzten Stand der Kriegseinwirkungen auf der Fläche aufzeigen und durch später stattgefundene Kampfhandlungen und Bombardements sich u.U. ebenfalls Kampfmittelreste im Erdboden befinden können.

Sollten von Ihnen die präventive Absuche gewünscht werden, so bitten wir Sie, sich mit entsprechenden Fachfirmen in Verbindung zu setzen.

Eine Liste einschlägig bekannter Fachfirmen müsste Ihnen aus unseren Antworten auf frühere Anfragen noch vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um entsprechende Rückmeldung.

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

6. SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier

(Schreiben vom 17.05.2011, Az. 34-11/14/82.6)

Aus wasserwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsplanes Wittlich, WW-19-00 „Erschließungsstraße Industriegebiet Wengerohr“ sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte oder militärische Altstandorte kartiert.

Zur Kenntnis

Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, militärischer Altstandorte, Rüstungsaltsstandorte und gewerblich-industrieller Altstandorte sowie das Auftreten von Auswertungsfehlern oder Abweichungen (z.B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) kann nicht ausgeschlossen werden. Meine Überprüfung beinhaltet lediglich die in dem jeweiligen Kataster erfassten Flächen.

Zur Kenntnis

Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt nicht vor. Es sind jedoch keine Auffälligkeiten aktenkundig.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes soll-

te sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 3 Abs. 3 BBodSchG) ausgehen.

Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1 BauGB, gewährleistet sein.

Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, weise ich hin.

7. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

9. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier
(Schreiben vom 10.05.2011, Az. B 436/11-IV/J)

Der Bebauungsplan sieht die Anbindung des Industriegebietes an die freie Strecke der L 55 vor. Die geplante Kreuzung ist gemäß den Vorschriften des LStrG, den Richtlinien für den Straßenbau sowie den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Maßnahme gehen zu Lasten der Stadt Wittlich. Dem Landesbetrieb Mobilität Trier sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aussagekräftige Detailunterlagen der geplanten Anbindung zur Prüfung vorzulegen. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für die neue Anbindung ist nach Fertigstellung ein formelles Widmungsverfahren zur Stadtstraße nach § 36 LStrG einzuleiten.

Hinsichtlich der Herstellung und der Kostenverteilung ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzuschließen.

Auf der Basis der Auswertung der Rückläufe aus der frühzeitige Beteiligung der Behörden und der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Straßenausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) erarbeitet bzw. abgestimmt worden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05.09.2013 der vorgestellten Entwurfsplanung der Verbindungsspanne L55 / Industriegebiet Wengerohr zugestimmt und beschlossen, auf dieser Grundlage das Bebauungsplanverfahren weiter fortzuführen. Diese Planung ist anschließend in den Bebauungsplamentwurf übernommen worden.

Zur Kenntnis

10. DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues
(Schreiben vom 04.07.2011)

zum vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Ausweisung der geplanten Straße und die Lösung der damit zusammenhängenden Interessenkonflikte mit der Landwirtschaft wie z. B, Flurstückzerschneidung, Wegenetz, usw. können grundsätzlich in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gelöst werden.

Zur Kenntnis

2. Da im Wittlicher Tal durch mehrere Infra-

Im vorliegenden Fall sind aufgrund arten-

strukturmaßnahmen erheblicher Flächendruck für die Landwirtschaft besteht sollten nicht ortsgebundene Ausgleichsflächen in andere Räume verlagert werden. Dies könnte auch über ein Flächenmanagement im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz erfolgen. Dazu sind jedoch Voruntersuchungen und die Freigabe durch die Oberbehörden erforderlich.

schutzrechtlicher Vorschriften die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen z.T. ortsgebunden an den Raum zwischen der Ortslage Bombogen und dem NSG „Mahringer Wies“, insbesondere in Form von Blühstreifen. Die Ausgleichsflächen sollen so hergerichtet werden, dass sie neben artenschutzrechtlichen Anforderungen gleichzeitig als wasserwirtschaftlicher sowie naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Bodenversiegelung dienen. Damit wird die Flächeninanspruchnahme insgesamt reduziert.

Sollte ein Bedarf nach nicht ortsgebundenen Ausgleichsflächen entstehen, wird ggf. auf das Angebot des DLR zurückgegriffen.

Die oben genannten Änderungen / Anpassungen werden in die Planung übernommen.

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

- 11. Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Kues, Außenstelle Wittlich, Kurfürstenstraße 63 - 67, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom 03.05.2011, Az. 26512-00)

Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Zur Kenntnis

- 13. Autobahnamt Montabaur, Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

- 14. Eisenbahnbundesamt, Ast. Frankfurt, SB 1, Unter Mainkai 23-25, 60329 Frankfurt**
(Schreiben vom 05.05.2011, Az. 55140-551pt/387-8240#002)

Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) äußere ich mich zu Ihrer Planung:
Bedenken und / oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Zur Kenntnis

- 15. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom 02.05.2011, Az. 63310)

Bezugnehmend auf o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Forstamtes keine Bedenken bestehen, da Wald nicht betroffen ist.
Daher ist es nicht notwendig, uns an dem wei-

Zur Kenntnis

teren Verfahren zu beteiligen.

16. Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Postfach 59 02, 65189 Wiesbaden.

(Schreiben vom 04.05.2011, Az. ASt 3 – Az 45-60-00 West2 – A – 429 – 11 – a - BLP)

Von der Maßnahme ist die Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg betroffen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.

Für den technischen Betrieb der Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die FBG am Verfahren zu beteiligen.

Die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte sind bei o.g. Verfahren zu beachten. Baumaßnahmen im Schutzstreifen sind ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet.

Die Lage der Leitung mit dem geforderten Schutzstreifen ist bereits im Bebauungsplan dargestellt.

17. Zweckverband Wasserversorgung Eifel - Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

18. LBB, Niederlassung Landau, Postfach 13 40, 76803 Landau

(Schreiben vom 01.06.2011, Az. 500 11 4011_08.07_YB/KIMI)

Die Unterlagen zu dem geplanten Bebauungsgebiet WW-19-00 „Erschließungsstraße Industriegebiet Wengerohr“, haben wir zur Abgabe einer Stellungnahme, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, zu unseren spezifischen Aufgabengebiet Planung und Ausführung von -

Kraftstoffversorgungsanlagen des Bundes - dankend erhalten.

Wie auch aus Ihren beigefügten Plan ersichtlich, verläuft parallel der alten Römerstraße eine bestehende, unterirdische

Kraftstofffernleitung des Bundes, die **12“ NATO-Pipeline Zweibrücken – Bitburg** (DN

Zur Kenntnis

300), durch das Planungsgebiet.

Eigentümer und Betreiber der Kraftstoffleitung ist die Bundesrepublik Deutschland, hier Endvertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Betriebsverwaltung Süd in Idar-Oberstein ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben für die Durchführung des Betriebes der Leitung zuständig. Die Kraftstoffleitung befindet sich in Betrieb und im Verantwortungsbereich des Betreibers.

Weiterhin ist in Ihrem Bebauungsplan diese Leitung noch als geplante NATO-Pipeline dargestellt. Wir dürfen Sie bitten beim weiteren Planungsverfahren die Pipeline als vorhandene und in Betrieb befindliche Kraftstofffernleitung auszuweisen (siehe beigefügten Bestandsplan der Pipeline). Des Weiteren wurde von uns festgestellt, dass die Kraftstoffleitung, die schon richtigerweise mit dem erforderlichen Schutzstreifen von beidseits 5,0 m dargestellt ist, durch die geplante Erschließungsstraße nicht direkt betroffen ist.

Die Leitung wird im Bebauungsplan als Bestand dargestellt.

Jedoch bitten wir Sie, für die weitere Durchführung Ihres Vorhabens, wenn nicht schon geschehen, die vorgenannten zuständigen Stellen anzuschreiben und um deren abschließende Stellungnahme für die Kraftstoffleitung einzuholen.

Des Weiteren dürfen wir Sie bitten, die unten aufgeführten Hinweise, Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Kraftstoffleitungen, bei diesem frühzeitigen Verfahren zu beachten und in den Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan zu ergänzen und zu berücksichtigen:

- In der Kraftstofffernleitung des Bundes werden entzündbare Flüssigkeiten nach den GHS-Gefahrenklassen und -kategorien mit der Kurzbezeichnung, Entz. Fl. 1; H224 bis Entz. Fl. 3; H226, für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Boden- und Grundwasserverunreinigungen) auslösen.
- Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung

- durch äußere Einflüsse ist die Leitung durch einen 10,0 m breiten Schutzstreifen dinglich gesichert. Der vorhandene 10,0 m breite Schutzstreifen ist in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland auf den einzelnen Grundstücken gesichert.
- Jederzeitiger Zugang zur Rohrleitungstrasse, für eventuelle Reparaturarbeiten, Messungen sowie für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollen ist zu gewährleisten.
 - In diesem Bereich dürfen keine Bauwerke errichtet und keine Bodenbewegungen ohne besondere Erlaubnis des Betreibers durchgeführt werden.
 - Im Schutzstreifen der Leitung dürfen grundsätzlich keine Bäume und Sträucher bis zu einer Entfernung von 3,0 m beiderseits der Rohrachse eingepflanzt werden. Der Schutzstreifen ist außerdem von Tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Rohrfernleitung beeinträchtigt, freizuhalten.
 - Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens (Pipelinetrasse) mit schweren Fahrzeugen ist ohne Genehmigung des Betreibers nicht statthaft.
 - Generell sind im Schutzstreifen der Pipeline bei Ausführung von Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Planungsverfahrens die Hinweise für Arbeiten in dem **Bereich der Rohrfernleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland** zu beachten und einzuhalten (Hinweise sind als Anlage beigefügt).

Unter Beachtung der o. a. geführten Ausführungen und Hinweise und vorbehaltlich der Stellungnahmen des Eigentümers und Betreibers der Leitung, der WBV West, sowie für die Durchführung des Betriebes der Leitung beauftragten Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, in Idar-Oberstein, haben wir aus unserer Sicht jedoch **keine** weiteren Einwände gegen den im frühzeitigen Beteiligungsverfahren befindlichen Bebauungsplan vorzubringen.

Die oben genannte Änderung / Anpassung wird in die Planung übernommen

Beschlussempfehlung 4:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

19. LBB, Niederlassung Trier, Postfach 34 10, 54224 Trier

(Schreiben vom 30.05.2011, Az. 700 11 4003-01.42-

OTJO)

Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Ich weise sie darauf hin, dass die Wehrbereichsverwaltung West – Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 5, 65189 Wiesbaden; sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.

Zur Kenntnis

20. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Frau Dr. Wenzel, Schillerstraße 44, 55116 Mainz

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier

(Schreiben vom 28.04.2011)

Von der Planung sind bekannte archäologische Fundstellen nicht betroffen.

Zur Kenntnis

22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte, Große Langgasse 29, 55116 Mainz

(Schreiben vom 03.05.2011)

Wir haben Ihr o. a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Referates Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Gesonderte Stellungnahmen der Direktionen Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege bleiben vorbehalten und sind gesondert einzuholen.

Zur Kenntnis

23. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz

(Schreiben vom 03.05.2011, Az. 3240-0480-11/V1)

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Keine Einwände

Boden und Baugrund – allgemein:

Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN

Zur Kenntnis

EN 1997-1 und -2 und DIN 4124, sind zu beachten.
Boden und Baugrund-mineralische Rohstoffe:
 Keine Einwände.

24. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier
 (Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

25. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier
 (Schreiben vom 31.05.2011, Az. Eb)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Seitens der Industrie- und Handelskammer Trier bestehen keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes WW-19-00 „Erschließungsstraße Industriegebiet Wengerohr“.

Zur Kenntnis

26. Landwirtschaftskammer Rh.-Pf., Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier
 (Schreiben vom 12.05.2011, Az. 14-04.03 Schm/el)

Zu o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Kenntnis

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für eine Verbindungsstraße zwischen Bombogen und dem Industriegebiet Wengerohr sowie eine Erweiterung der baulichen Möglichkeiten innerhalb des Industriegebietes.

Nebenstehende Ausführungen entsprechen den bisher mit der Landwirtschaft getroffenen Absprachen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise. Sie sind bereits in der Begründung / Umweltbericht enthalten und werden auch weiterhin im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Landwirtschaft erkennt die Notwendigkeit dieses Projektes an und erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Es werden jedoch durch diese Maßnahme landwirtschaftliche Nutzflächen durch den Bau der Straße, die erforderlichen Veränderungen der Wirtschaftswege sowie für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht sowie agrarstrukturelle Nachteile durch die Zerschneidung der Flur hervorgerufen.

Um diese Probleme für die Landwirtschaft zu minimieren, sind, wie bereits im Vorfeld besprochen und jetzt auch in den Bebauungsplan aufgenommen, Abstimmungen mit den örtlichen Landwirten erforderlich und zur Behebung agrarstruktureller Nachteile eine begleitende Bodenordnung unumgänglich. Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen müssen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt und die Lage der betroffenen Flächen mit der Landwirtschaft abgestimmt werden.

Die vorgesehene Wirtschaftswegequerung muss so ausgestaltet werden, dass sie neben dem Viehtrieb auch durch moderne Maschi-

Die Wirtschaftswegequerung kann in Absprache mit dem betroffenen Landwirt sowie dem

nen nutzbar ist.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine besonderen Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

LBM entfallen.

Auf die Herstellung einer „Kreuzungsfreien Anbindung“ wird verzichtet.

Die oben genannte Änderung / Anpassung wird in die Planung übernommen

Beschlussempfehlung 5:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

27. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516 Wittlich

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

29. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier

(Schreiben vom 02.05.2011, Az. S/13467/2011)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.04.11.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zur Kenntnis

30. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt / Main

(Schreiben vom 28.04.2011, Az. TÖB-FFM-11-6858)

Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zu dem o.a. Verfahren.

Gegen das o.g. Vorhaben abseits der Strecke 3010 Koblenz – Perl bestehen keine Einwände.

Zur Kenntnis

31. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn

(Schreiben vom 09.05.2011)

In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die von der Baumaßnahme berührt werden.

Bei der Planung weiterer Erschließungsmaßnahmen (incl. Ver-/Entsorgungsanlagen) sind

Zur Kenntnis

Soweit, durch die Änderung der Verkehrsführungen, Änderungen an den Leitungen erforderlich werden, werden die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausfüh-

die vorhandenen Telekommunikationskabeltrassen zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Über Art und Umfang notwendiger Baumaßnahmen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne und Regelquerschnitte vorliegen. Wir bitten Sie daher, uns die Ausbaupläne zuzusenden und die Ausführungstermine rechtzeitig mitzuteilen, damit auch wir evtl. Kabelumlegungen vorbereiten können. Die vorhandenen und geplanten Telekommunikationsanlagen sind im beigefügten Planschematisch eingetragen. Unsere vorhandenen Telekommunikationsanlagen liegen etwa 60 cm tief. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist im Ausbaubereich nicht vorgesehen. Zwecks Koordinierung bitten wir um Mitteilung der Ausführungstermine und der bauausführenden Tiefbaufirma.

rungsplanung koordiniert.

- 32. Deutsche Post Immobilienservice GmbH, Niederlassung Düsseldorf / Regionalbereich Koblenz, Postfach 20 04 51, 56004 Koblenz**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

- 33. RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurer Straße 33, 54294 Trier**
(Schreiben vom 06.06.2011, Az. M-TP-WI He)

In dem beiliegenden Netzplan haben wir die in o.g. Teilgebiet (gepl. Verkehrskreis) vorhandenen elektrischen Versorgungsanlagen angezeigt.

Im Planbereich betreiben wir Mittel- und Niederspannungskabel. Sollten Änderungen an den Versorgungskabeln erforderlich werden, bitten wir zu gegebener Zeit um Zusendung von detaillierten Planungsunterlagen, damit wir entsprechende Projekte ausarbeiten und die hierdurch ausgelösten Kosten ermitteln können.

Werden diese Anregungen auch bei Ihrer weiteren Planung beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Wir bitten Sie, uns zu gegebener Zeit den rechtskräftigen Bebauungsplan zur Projektierung eines geeigneten Versorgungsnetzes, einschließlich einer Straßen- und Wegebeleuchtung, zur Verfügung zu stellen.

Zur Kenntnis

Soweit, durch die Änderung der Verkehrsführungen, Änderungen an den Leitungen erforderlich werden, werden die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung koordiniert.

- 34. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Abt. ERNN-H-LP, Freistuhl 7, 44137 Dortmund**
(Schreiben vom 06.05.2011, Az. WSW-H-LH/X/ld/73.374/Bo/Lw)

Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleistungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Zur Kenntnis

35. SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier

(Schreiben vom 04.05.2011, Az. A-S)

Dem o.g. Bebauungsplan können wir grundsätzlich zustimmen.

Zur Kenntnis

Wir weisen allerdings darauf hin, dass in dem angegebenen Bereich Mitteldruck-Erdgasversorgungsleitungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH verlaufen. Auf deren Lage ist besonders bei der Planung und Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Einen Lageplan fügen wir diesem Schreiben bei. Detaillierte Informationen über diese bestehenden Erdgasversorgungsleitungen können bei unserer Abteilung A-D angefordert werden. Weiter weisen wir darauf hin, dass in diesem Bereich eine Gashochdruckleitung Stahl DN 150 sowie ein Fernmeldekabel der Creos GmbH verläuft. Die Richtlinien der Creos zu Arbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen sind einzuhalten. Für detaillierte Planauskünfte wenden Sie sich hier bitte an die Creos GmbH.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Leitung und der Schutzstreifen wurden bereits in den B-Plan übernommen

36. Creos Deutschland GmbH, Postfach 102622, 66026 Saarbrücken

(Schreiben vom 05.05.2011, Az. RW2011-234/ga)

Ihre Maßnahme tangiert o. g. Gashochdruckleitung unseres Unternehmens. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Zur Kenntnis

Die Leitung und der Schutzstreifen wurden bereits in den B-Plan übernommen

Den Verlauf der Leitung haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan gelb-rot markiert. Bezüglich der notwendigen Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und in allen Fragen zur technischen Ausführung an unseren Anlagen bitten wir die nachfolgende Stellungnahme unserer

Betriebsstelle Wehrden, Vorderster Berg

24, 66333 Völklingen - Tel.: 06898 / 2002 - 0

Ansprechpartner: **H. Andreas Schneider**
Tel.: 06898 / 2002 - 14 zu beachten.

Betriebliche Stellungnahme zu o. g. Anfrage:

Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Wir bitten den Bestand der Leitung(en) einschließlich des(der) Schutzstreifen(s) sowie die Auflagen der Anweisung in die rechtliche Festsetzung des Bebauungsplanes gemäß §9 Abs.1 Nr.13 und Nr.21 BauGB zu übernehmen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitung(en) in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundstücke durch Umlegung neu geordnet, in denen die Leitungen oder Teile des Schutzstreifens der Leitung liegen, die bisher nicht grundbuchlich gesichert sind, so bitten wir im Umlegungsverfahren die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu veranlassen. Die hierfür anfallenden Kosten und ggf. Entschädigungszahlungen werden von der Creos Deutschland GmbH übernommen.

Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH zu beachten.

Wir weisen Sie besonderst darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch

20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen.

Wir bitten Sie, sich bei Rückfragen mit unserer Betriebsstelle Völklingen
Vorderster Berg 24
66333 Völklingen
Tel.: 06898 / 2002 - 0
in Verbindung zu setzen.

**37. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**
(Schreiben vom 04.05.2011, Az. 6/01/2975A/11)

Wir danken für die Beteiligung am vorgenann-

Zur Kenntnis

ten Vorhaben. Die Produktenfernleitung Zwei-
brücken - Bitburg durchquert auf einer Länge
von ca. 500 an der südwestlichen Grenze das
Vorhabensgebiet. Im Trassenbereich ist die
Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft vorgesehen.

Der in Ihren Planunterlagen dargestellte Ver-
lauf entspricht nicht dem tatsächlichen Ver-
lauf. Für eine erste Übersicht und Beachtung
bei Ihren weiteren Planungen haben wir den
groben Trassenverlauf der Produktenfernlei-
tung in einen beigefügten Lageplan gekenn-
zeichnet.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung
und tatsächlicher Lage der Produktenfernlei-
tung nicht auszuschließen sind, ist diese Ein-
tragung nicht bindend für den tatsächlichen
Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur
Übersicht für die weitere Bearbeitung des
Vorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Ein-
weisung in den Verlauf gewünscht werden, so
bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer
Örtlich zuständigen Betriebsstelle

Tanklager Bitburg (06568-966670),
die auch zur Beantwortung technischer Fra-
gen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich
sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung
stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für
den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfern-
leitung dürfen grundsätzlich nur nach Rück-
sprache und im Einverständnis mit uns durch-
geführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsan-
lage ist die Bundesrepublik Deutschland, ver-
treten durch die Wehrbereichsverwaltung
West Außenstelle Wiesbaden (WBV). Die
Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG)
ist mit der Durchführung von Aufgaben des
Betriebes beauftragt. Wir werden zuständig-
keitshalber eine Mehrfertigung dieses Schrei-
bens der WBV zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe
der höchsten Gefahrenklasse für militärische
Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen
Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbe-
schädigung) unterstellt. Beschädigungen kön-
nen erhebliche Folgeschäden (Personen-,
Vermögens- und Sachschäden, insbesondere
Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie
zur Verhinderung einer Gefährdung durch äu-
ßere Einflüsse ist die Fernleitung in Form ei-
ner beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf
den einzelnen Grundstücken dinglich durch
einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert,
dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel
übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen
Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errich-

Die Lage der Leitung wurde entsprechend
angepasst.

Zur Kenntnis

tet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlagen von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände, bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungs-trasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für behördlich vorgeschriebene Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten 'Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung zu bestätigen und an uns zurück zu senden.

Wir bitten sicher zu stellen, dass die WBV und die FBG an den weitergehenden Verfahren / Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden. Einen Eintrag im Erläuterungsbericht mit allen zu beachteten Sicherungsmaßnahmen halten wir für erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Die oben genannt Änderung / Anpassung wird in die Planung übernommen.

Beschlussempfehlung 6:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

48. Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

52. Stadtwerke Wittlich, im Hause
(Schreiben vom 06.06.2011, Az. T/JJ)

Die Festsetzungen im Rechtsplan bezüglich der Regenwasserbewirtschaftung (50 l/m² versiegelter Fläche) auf den privaten Flächen sollte beibehalten werden. Die breitflächige Anschlussmöglichkeit von Überläufen der privaten Anlagen an die angrenzenden Ausgleichsflächen sollte ermöglicht werden. Weiterhin sollten evtl. Ersatzmaßnahmen für fehlende Anlagen auf den bereits bebauten und den noch zu bebauenden Gewerbegrundstücken möglich sein.

Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bezüglich der Niederschlagswasserbewirtschaftung werden auch für die Änderung übernommen. Zusätzlich wird die Anschlussmöglichkeit von privaten Grundstücken an die öffentlichen Rückhaltungen in angrenzenden Ausgleichsflächen zugelassen.

Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

Die oben genannten Änderungen / Anpassungen werden in die Planung übernommen.

Beschlussempfehlung 7:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

53. Ortsbeirat Bombogen, Herrn Ortsvorsteher Krämer, Maximinstraße 11, 54516 Wittlich
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

54. Ortsbeirat Wengerohr, Herrn Ortsvorsteher Brock, Bölinger Flur 11, 54516 Wittlich
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von Bürgern:**A. Rainer Caspari, Zur Hoechst 18, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom 04.05.2011)

Nach dem o.g. Bebauungsplan WW-19-00 ist eine neue Erschließungsstraße von der Landesstraße L 55 zum Industriegebiet Wenge-

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Ortsdurchfahrt Bombogen von Verkehr, insbesondere Schwerverkehr, durch den Neubau

rohr geplant. Das Vorhaben befindet sich in süd-östlicher Richtung zu meinem Anwesen Zur Hoechst Nr. 18 im Stadtteil Bombogen. Gegen diese neue Erschließungsstraße mache ich hiermit fristgerecht meinen Einspruch geltend.

Der gesamte Schwerlastverkehr zum Industriegebiet Wengerohr in beiden Richtungen führt in Zukunft nicht mehr über die Belinger Straße im Ortsteil Wengerohr, sondern über diese neue Erschließungsstraße unterhalb vom Bombogen. Ebenso wird der gesamte Schwerlastverkehr aus Richtung Neuerburg kommend nicht mehr die Belinger Straße, sondern diese neue Erschließungsstraße befahren. Für die Bewohner in der Nähe dieser neuen Erschließungsstraße bedeutet das ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Schwerlastverkehr und zweifelsfrei eine höhere Lärmbelastung als zur Zeit vorhanden. Hierdurch wird nicht nur meine Lebensqualität negativ beeinflusst, sondern diese höhere Lärmentwicklung wird sich auch wertmindernd auf mein Anwesen auswirken.

Ich bin deshalb mit dem Bau der neuen Erschließungsstraße zum Industriegebiet Wengerohr nicht einverstanden und bitte, bei den Planungen meinen Einspruch zu berücksichtigen.

einer Erschließungsstraße zu entlasten.

Durch den Straßenneubau dürfen selbstverständlich durch erheblich störende Lärmimmissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen an Wohngebäuden führen.

Dazu wurde im Rahmen der Voruntersuchung auf der Basis einer überschlägigen Lärmprognose Schutzabstände zu den Wohngebäuden von Bombogen bestimmt, mit denen die städtebaulichen Orientierungswerte für Straßenverkehrslärm eingehalten werden (Die städtebaulichen Orientierungswerte lassen niedrigere Lärmimmissionen zu als nach Bundes-Immissionsschutz-Gesetz zulässig sind.).

Die Trassenplanung hält größere Abstände zum Siedlungsrand von Bombogen ein, als nach den Schutzabständen erforderlich wäre.

Zwischenzeitlich wurde ein Lärmgutachten erstellt. Hierbei wurde der Nachweis geführt, das, für die am nächsten an der Trasse stehenden Wohngebäude die Lärmimmissionen unterhalb der einschlägigen Richtlinien und Grenzwerte liegen. Eine erhebliche Störung der Lebensqualität ist somit nicht zu erwarten. Auch eine Wertminderung des Anwesens ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht gegeben.

Die Anregung wird deshalb zurück gewiesen.

Beschlussempfehlung 8:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

B. Ernst und Hildegard Becker, Zuckerberg 1, 54516 Wittlich

(Schreiben vom 07.05.2011)

Durch den o.g. Bebauungsplan werden unsere Eigentumsflächen (Parzellen 70 und 71; Flur 7; Gemarkung Bombogen; Größe insg. 1,8020 Hektar) stark betroffen.

Wir äußern daher folgende Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan:

1. Grundsätzlich begrüßen wir die Planung einer neuen Erschließungsstraße, da sie den Durchgangsverkehr (vor allem den Schwerlastverkehr) durch Bombogen hoffentlich erheblich reduzieren wird.
2. Durch den Bau werden landwirtschaftliche Flächen benötigt und zahlreiche Parzellen durchschnitten. Die Auswirkungen auf Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter können unseres Erachtens nur durch eine möglichst großräumige Unternehmensflurbereinigung minimiert werden.

Zur Kenntnis

Zur Kenntnis

Die Anregung ist bereits in der Begründung / Umweltbericht enthalten und wird auch weiterhin im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt (s. auch lfd. Nr. 26).

3. Wir möchten durch den Bau der Erschließungsstraße keine Flächen verlieren, sondern mindestens die gleiche Flächengröße und Flächenqualität wieder erhalten. Dies könnte erreicht werden, falls andere Eigentümer Flächen veräußern möchten oder der Tausch mit städtischen Flächen erfolgen könnte.
4. Da die 1,8020 Hektar arrondiert sind, möchten wir nicht mehrere, sondern nur ein arrondiertes Grundstück zurückerhalten.

Zu 3. und 4.:

Der Bebauungsplan kann keine Details des Umlegungsverfahrens regeln. Insofern können die Anregungen im Bebauungsplanverfahren keine Berücksichtigung finden.

Beschlussempfehlung 9:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

C: Helmut Schildermann, Zur Hoechst 8 a, 54516 Wittlich

(Schreiben vom 04.05.2011)

Nach dem o.g. Bebauungsplan WW-19-00 ist eine neue Erschließungsstraße von der Landesstraße L 55 zum Industriegebiet Wengerohr geplant. Das Vorhaben befindet sich in süd-östlicher Richtung zu meinem Anwesen Zur Hoechst Nr. 8 a im Stadtteil Bombogen. Gegen diese neue Erschließungsstraße mache ich hiermit fristgerecht meinen Einspruch geltend.

Der gesamte Schwerlastverkehr zum Industriegebiet Wengerohr in beiden Richtungen führt in Zukunft nicht mehr über die Belinger Straße im Ortsteil Wengerohr, sondern über diese neue Erschließungsstraße unterhalb von Bombogen. Ebenso wird der gesamte Schwerlastverkehr aus Richtung Neuerburg kommend nicht mehr die Belinger Straße, sondern diese neue Erschließungsstraße befahren. Für die Bewohner in der Nähe dieser neuen Erschließungsstraße bedeutet das ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Schwerlastverkehr und zweifelsfrei eine höhere Lärmbeeinträchtigung als zur Zeit vorhanden.

Hierdurch wird nicht nur meine Lebensqualität negativ beeinflusst, sondern diese höhere Lärmentwicklung wird sich auch wertmindernd auf mein Anwesen auswirken.

Ich bin deshalb mit dem Bau der neuen Erschließungsstraße zum Industriegebiet Wengerohr nicht einverstanden, und bitte, bei den Planungen meinen Einspruch zu berücksichtigen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Ortsdurchfahrt Bombogen von Verkehr, insbesondere Schwerverkehr, durch den Neubau einer Erschließungsstraße zu entlasten. Durch den Straßenneubau dürfen selbstverständlich durch erheblich störenden Lärmimmissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen an Wohngebäuden führen. Dazu wurde im Rahmen der Voruntersuchung auf der Basis einer überschlüssigen Lärmprognose Schutzabstände zu den Wohngebäuden von Bombogen bestimmt, mit denen die städtebaulichen Orientierungswerte für Straßenverkehrslärm eingehalten werden (Die städtebaulichen Orientierungswerte lassen niedrigere Lärmimmissionen zu als nach Bundes-Immissionsschutz-Gesetz zulässig sind).

Die Trassenplanung hält größere Abstände zum Siedlungsrand von Bombogen ein, als nach den Schutzabständen erforderlich wäre.

Zwischenzeitlich wurde ein Lärmgutachten erstellt. Hierbei wurde der Nachweis geführt, das, für die am nächsten an der Trasse stehenden Wohngebäude die Lärmimmissionen unterhalb der einschlägigen Richtlinien und Grenzwerte liegen. Eine erhebliche Störung der Lebensqualität ist somit nicht zu erwarten. Auch eine Wertminderung des Anwesens ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht gegeben.

Die Anregung wird deshalb zurück gewiesen.

Beschlussempfehlung 10:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.